

---

## Kontakte

### Dieter Wirth

+41 58 792 44 88  
dieter.wirth@ch.pwc.com

### Armin Marti

+41 58 792 43 43  
armin.marti@ch.pwc.com

### Remo Küttel

+41 58 792 68 69  
remo.kuettel@ch.pwc.com

### Benjamin Koch

+41 58 792 43 34  
benjamin.koch@ch.pwc.com

### Daniel Gremaud

+41 58 792 81 23  
daniel.gremaud@ch.pwc.com

### Claude-Alain Barke

+41 58 792 83 17  
claude-alain.barke@ch.pwc.com

[www.pwc.com](http://www.pwc.com)

---

# Schweizer Steuerreform: Referendum erfolgreich zustande gekommen, Volksabstimmung am 19. Mai 2019

**Am 17. Januar 2019, am letzten Tag der hunderttägigen Referendumsfrist, wurden genügend Unterschriften eingereicht und das Referendum ist zustande gekommen. Damit muss das Schweizer Stimmvolk erneut über die AHV- und Steuervorlage entscheiden. Das Datum für die Volksabstimmung wurde bereits zuvor auf den 19. Mai 2019 festgelegt. Ist die Abstimmung erfolgreich, tritt die Vorlage am 1. Januar 2020 in Kraft.**

Am 28. September 2018 hatte das Bundesparlament die Vorlage verabschiedet, welche zunächst als Steuervorlage 17 (SV17) bezeichnet und dann in «Steuerreform und AHV-Finanzierung» (STAF) umbenannt wurde. Obwohl das Bundesparlament dem Gesetzentwurf mit grosser Mehrheit zugestimmt hatte, hat eine Koalition aus jungen linken Parteien, den jungen Grünliberalen und der jungen Schweizer Volkspartei die Initiative ergriffen, die notwendigen 50'000 Unterschriften von Schweizer Stimmbürgern zu sammeln. Die hunderttägige Referendumsfrist endete am 17. Januar 2019. Gemäss Referendumskomitee wurden über 55'000 Unterschriften eingereicht. Das Referendum ist daher zustande gekommen, und eine Volksabstimmung wird erforderlich. Der Bundesrat hatte bereits zuvor das Datum für eine allfällige Schweizer Volksabstimmung auf den 19. Mai 2019 festgelegt.

Die SV17 soll die internationale Akzeptanz des schweizerischen Unternehmenssteuersystems fördern. Mit den Änderungen des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) werden die kantonalen Steuerregelungen für Holding-, gemischte und Domizilgesellschaften sowie die Steuervorschriften auf Ebene des Bundes für Prinzipalgesellschaften und sogenannte Swiss Finance Branches abgeschafft. Was die beiden Regelungen auf Bundesebene betrifft, so hatten die Eidgenössischen Steuerbehörden am 15. November 2018 diese Regelungen für neue Gesellschaften geschlossen, während bestehende Unternehmen vorerst weiterhin von diesen Regeln profitieren können. Neben der Abschaffung der derzeitigen Regelungen sieht das Gesetz die Einführung international anerkannter Ersatzmassnahmen vor. Einen Überblick über den Inhalt von STAF und die Ersatzmassnahmen entnehmen Sie unserem Newsalert vom 7. Juni 2018 [\[hier\]](#) unserer PwC Tax Reform Website.

## Starke Gründe, warum der Gesetzentwurf genehmigt werden sollte!

Trotz des Referendums sind wir der festen Überzeugung, dass es für den Wirtschaftsstandort Schweiz entscheidend ist, dass die Mehrheit der Schweizerinnen und Schweizer den Gesetzentwurf bei der Volksabstimmung annimmt.

---

Unsere Überlegungen sind wie folgt:

### 1. Umsetzung ist dringlich

- Die sofortige Anpassung des Schweizer Steuersystems an die neuen internationalen Standards und die Einführung von Massnahmen zur Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sind von grosser Wichtigkeit.
- Das geltende Steuersystem hat in den letzten über 30 Jahren massgeblich zur hervorragenden Stellung der Schweiz als Wirtschaftsstandort und zum heutigen Wohlstand beigetragen.
- Die Steuerbelastung ist regelmässig ein wesentlicher, wenn auch nicht der einzige Beurteilungsfaktor bei der Standortevaluation für Neu- und Ersatzinvestitionen. Vor allem in der Schweiz sind vergleichsweise niedrigere Unternehmenssteuern ein wichtiger Faktor, um das ansonsten allgemein höhere Kostenniveau etwas auszugleichen.
- Die Schweiz profitiert deshalb jährlich von umfangreichen Direktinvestitionen aus dem Ausland und ist aufgrund des exzellenten Talentpools sowie der wirtschaftlichen und politischen Stabilität in der Mitte Europas ein etablierter Standort für zahlreiche international ausgerichtete Unternehmen aus verschiedenen Branchen. Gleiches gilt auch für viele globale oder europäische Headquarters, Handels- und Hub-Unternehmen, welche internationale Lieferketten verwalten und hochwertige Management- und andere zentralisierte Dienstleistungen anbieten. Aus den gleichen Gründen sind auch die ursprünglich schweizerischen multinationalen Konzerne erfolgreich gewachsen. Aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verflechtung konnten sich Schweizer Zulieferer ebenso wie heimische Klein- und Mittelbetriebe erfolgreich entwickeln. Viele neue Arbeitsplätze konnten im Lauf der Zeit neu geschaffen und erhalten werden, was zu Vollbeschäftigung am Arbeitsmarkt führte.
- Der internationale Steuerwettbewerb um erfolgsversprechende neue Geschäftsaktivitäten und die damit verbundenen Arbeitsplätze ist heute eine globale Realität. Dies lässt sich gut anhand des anhaltenden internationalen Trends sinkender Unternehmenssteuersätze und der laufenden Einführung von Steueranreizen für innovative Aktivitäten in zahlreichen Ländern aufzeigen.
- Daher ist die blosser Abschaffung des international kritisierten heutigen Regimes keine praktikable Option.
- Um das heutige Wohlstandsniveau und die hoch qualifizierten Arbeitsplätze zu erhalten, muss die Schweiz als kleine und

offene Volkswirtschaft ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit bewahren. Daher ist es eines der Hauptziele der Reform, die steuerliche Attraktivität für Unternehmen zu erhalten. Dieses Ziel soll mit einem Baukasten international anerkannter Ersatzmassnahmen eingeführt werden: Beispiele dafür sind die Patentbox und zusätzliche Abzüge für inländische Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen. Die Kantone können diesen Baukasten und die sich darin befindenden Instrumente auf ihre unterschiedlichen Situationen und Bedürfnisse zuschneiden. Die Ersatzmassnahmen sind wichtig, um zu verhindern, dass hochmobile Aktivitäten und Arbeitsplätze an einen anderen Ort verlagert werden.

- Der Druck wird nun zu hoch. Die Schweiz ist gezwungen, das aus ausländischer Sicht als schädlich geltende derzeitige Steuerregime abzuschaffen. Seit Beginn des internationalen Steuerstreits vor fast 15 Jahren ist klar, dass die Geduld von EU, OECD sowie einzelnen Ländern am Ende ist, was zu Sanktionen auf verschiedenen Ebenen führen würde, falls die Reform nicht rechtzeitig umgesetzt wird.

### 2. Schwerwiegende negative Folgen, falls die Reform scheitert

- Ohne Reform würde die EU die Schweiz von der grauen Liste auf die schwarze Liste der nicht-kooperativen Länder gesetzt. Ein Blacklisting hätte schwerwiegende Konsequenzen:
- Sanktionen der EU gegen die Schweiz bzw. gegen Schweizer Unternehmen würden die Wettbewerbsfähigkeit erheblich gefährden. Sanktionen sind sowohl im steuerlichen als auch im nicht-steuerlichen Bereich geplant, wie z. B. der Ausschluss von öffentlichen Aufträgen, verschärfte Steuerprüfungen, Verweigerung des Steuerabzugs von Kosten für Schweizer Lieferungen und Dienstleistungen in die EU, Hinzurechnungsbesteuerungen, Umkehrung der Beweislast, zusätzliche Dokumentationspflichten für Schweizer Unternehmen usw.
- Ohne Reform würde auch die OECD ihre Mitgliedstaaten ermutigen, individuelle Massnahmen gegen Schweizer Unternehmen zu ergreifen, welche vom derzeitigen Steuerregime profitieren.
- Allein die Verweigerung des Steuerabzugs von Kosten für Lieferungen aus der Schweiz würde bedeuten, dass Waren und Dienstleistungen, die EU-Käufer von Lieferanten aus der Schweiz beziehen, im Durchschnitt um rund 25% teurer würden.
- Der daraus entstehende Verlust an Wettbewerbsfähigkeit würde zu Verlagerungen von

---

Schweizer Geschäftsaktivitäten ins Ausland und einer Redimensionierung schweizerischer Kapazitäten führen, und wäre mit einem Verlust von Arbeitsplätzen, Steuereinnahmen und des allgemeinen Wohlstands verbunden.

### **3. Forderungen der Gegner der gescheiterten USR III wurden berücksichtigt.**

- Im Vergleich zur gescheiterten Unternehmenssteuerreform III-Vorlage (USR III) wurden wesentliche Änderungen am neuen Gesetz vorgenommen, und den Gegnern der USR III wurden erhebliche Zugeständnisse gemacht.
- Hinzugefügt wurde nicht bloss der sich auf jährlich 2 Milliarden Schweizer Franken belaufende AHV-Finanzierungsteil, sondern auch der steuerliche Teil wurde erheblich verändert und gestützt. Z.B. wurde die Teilbesteuerung für private Dividendeneinkünfte erhöht, das Kapitaleinlageprinzip für an der Schweizer Börse kotierte Gesellschaften eingeschränkt und der Umfang der möglichen Entlastung durch die neuen Ersatzmassnahmen reduziert. Zudem wurde eine Gemeindeklausel eingeführt welche die Kantone verpflichtet, die finanziellen Ausfälle der kommunalen Ebene angemessen abzugelten.

### **4. Das neue Gesetz ist fair und vorteilhaft für alle**

- Mit dem neuen Gesetz werden künftig alle Schweizer Unternehmen, ob klein oder gross, nach denselben Regeln gleich besteuert. Unternehmen, die von den derzeitigen Regelungen profitiert haben, werden in Zukunft mehr oder deutlich mehr Gewinnsteuern zahlen. Umgekehrt wird die Steuerbelastung für eher lokal orientierte, kleine und mittlere Unternehmen je nach Kanton deutlich sinken. Eine spürbare Reduktion der Steuerbelastung verbleibt in den allermeisten Fällen auch nach Abzug der moderaten Erhöhung der Dividendenbesteuerung bei den Schweizer Unternehmenseigentümern.
- Die Rechts- und Planungssicherheit für Schweizer Unternehmen wird wiederhergestellt. Rechts- und Planungssicherheit sind wichtige Erfolgsfaktoren, welche neue Investitionen auslösen und Arbeitsplätze schaffen, sowohl bei grossen als auch bei kleinen Unternehmen.
- Der Zusammenhang zwischen den steuerlichen Massnahmen und der AHV ist nicht per se sachfremd: AHV-Beiträge sind ab einer bestimmten Höhe nicht mehr rentenbildend, sondern haben den Charakter einer Steuer.
- Die Vorlage begünstigt auch die junge Generation. Auch wenn junge Arbeitskräfte während einer längeren Zeitperiode mit einem

etwas höheren AHV-Beitragssatz konfrontiert sind, werden sie ebenso überproportional von erfolgreichen Investitionen, höheren Löhnen, einem besseren Stellenangebot sowie einer niedrigeren Arbeitslosenquote profitieren, welche durch die Umsetzung der Vorlage ausgelöst werden.

- Die Defizitsituation der Altersvorsorge muss in jedem Fall durch finanzielle Sanierungsmassnahmen gelöst werden. Der AHV-Finanzierungsteil beschleunigt lediglich eine Komponente der ohnehin benötigten Lösung. Er ersetzt eine Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes um 0,8%, präjudiziert jedoch weder strukturelle noch weitere finanzielle Massnahmen, welche darüber hinaus notwendig bleiben.

### **5. Es existiert keine bessere Alternative**

- Bereits vor acht Jahren wurde mit der Suche nach der bestmöglichen Lösung zur Beilegung des internationalen Steuerstreits begonnen. Es wurde viel Energie in die Suche nach einer guten Lösung investiert, und in Fachkreisen wurde intensiv über die Möglichkeiten diskutiert, welche die drei erklärten und allgemein anerkannten Hauptziele der Vorlage am besten erfüllen:

(1) Wiederherstellung der internationalen Akzeptanz der Schweizer Unternehmensbesteuerung,

(2) Erhalt der steuerlichen Attraktivität des Wirtschaftsstandortes und

(3) Sicherung der finanziellen Tragbarkeit für Bund, Kantone und Gemeinden.

- Keiner der Gegner konnte eine Alternative vorlegen, welche diese Ziele und Spannungsfelder besser auflöst.
- Jede Reformalternative würde teurer und wäre schlechter.

### **Auswirkungen auf die kantonale Umsetzung.**

Die Kantone haben begonnen, die Umsetzung der der Bundesvorlage in ihre kantonalen Steuergesetze voranzutreiben. Je nach Kanton ist das Verfahren mehr oder weniger weit fortgeschritten. In den Kantonen Waadt und Tessin wurden bereits Teilreformen vom Volk in kantonalen Abstimmungen erfolgreich genehmigt. Von den anderen Kantonen ist Basel-Stadt der am weitesten fortgeschrittene Kanton. Am 19. September 2018 hatte der Grosse Rat das kantonale Umsetzungsgesetz verabschiedet mit dem Ziel, dieses bereits ab Anfang 2019 in Kraft zu setzen. Im Kanton Basel-Stadt ist ebenfalls ein Referendum zustande gekommen. Die kantonale Abstimmung wird bereits am 10. Februar 2019 stattfinden.

---

Auch die anderen Kantone treiben die kantonale Umsetzung weiter voran. Alle mit dem Ziel, die kantonalen Gesetzesänderungen per 1. Januar 2020 parallel zu jenen auf Bundesebene in Kraft zu setzen. Daher können sie es sich angesichts des Zeitplans nicht leisten, den Prozess nun anzuhalten und auf das Ergebnis der Bundesabstimmung im Mai zu warten. Je nach Kanton ist zudem eine kantonale Abstimmung in der zweiten Jahreshälfte 2019 oder bei einigen Kantonen sogar Anfang 2020 erforderlich.

Wir werden die Entwicklungen auf Eidgenössischer- und kantonaler Ebene sehr aufmerksam verfolgen und Sie weiterhin über wichtige Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Bitte kontaktieren Sie uns, wenn Sie Fragen zur SV17/STAF und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen haben. Ihre übliche PwC-Ansprechperson oder einer der in diesem Newsalert aufgeführten Steuerspezialisten hilft Ihnen gerne weiter.

---



This publication has been prepared for general guidance on matters of interest only, and does not constitute professional advice. Examples of legal analysis performed within this article are only examples. You should not act upon the information contained in this publication without obtaining specific professional advice. This document does not necessarily deal with every important topic or cover every aspect of the topic with which it deals. No representation or warranty (express or implied) is given as to the accuracy or completeness of the information contained in this publication. PricewaterhouseCoopers AG and its employees do not accept or assume any liability, responsibility or duty of care for any consequences of you or anyone else acting, or refraining to act, in reliance on the information contained in this publication or for any decision based on it.

© 2019 PwC. All rights reserved. "PwC" refers to PricewaterhouseCoopers AG, which is a member firm of PricewaterhouseCoopers International Limited, each member firm of which is a separate legal entity.